Antrag Statut für eine vielfältige Partei (Vielfaltsstatut)

Der Landesparteitag möge beschließen:

- das im Anhang befindliche „Statut für eine vielfältige Partei“ (Vielfaltsstatut) zu verabschieden
- das „Statut für eine Vielfältige Partei“ (Vielfaltsstatut) und die*der vielfaltspolitische Sprecher*in wird in die Landessatzung aufgenommen. Wie folgt wird die Landessatzung geändert:
    - § 6 (Neu)
      Frauenstatut und Vielfaltstatut

      Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut sind Bestandteil der Satzung.
    - §12 Landesvorstand Abs. 2.1 (neu)

      Dem Landesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Der Landesparteitag wählt aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in. Die beiden vorgenannten Sprecher*innen sollten einer*e der stellvertretenden Landesvorsitzenden sein.
- Der heutige Landesparteitag wählt ein Vorstandsmitglied, welches eines der stellvertretenden Landesvorsitzenden sein soll, der*die sich um die Umsetzung des Vielfaltsstatuts kümmert und die Bezeichnung „vielfaltspolitische*r Sprecher*in“ trägt. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in ist eine*r von zwei Delegierten des Landesverbandes für den Bundesdiversitätsrat und koppelt die Arbeit der Diversitätsgruppen und des Vielfaltsbeirat in den Landesvorstand zurück.
- Es werden zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte des Landesverbandes für den Bundesdiversitätsrat durch den heutigen Landesparteitag für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der*die zweite Delegierte (Basismitglied) darf nicht dem Landesvorstand angehören.
- Ersatzweise können die vorgenannten Wahlen, mit Beschluss des Parteitags, für die ersten beiden Jahren auf die nächste Landesvorstandsitzung vertagt werden. Eine nochmalige Vertagung der Wahlen im Landesvorstand ist nicht möglich.

Begründung:

Bereits Ende des Jahres 2020 hat die Bundesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Vielfaltsstatut beschlossen und sich damit klar zu dem Ziel bekannt, die politische Teilhabe gesellschaftlich diskriminierter oder benachteiligter Gruppen entschieden zu fördern. Gleichzeitig sind die Landes- und Kreisverbände dazu aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen des Vielfaltsstatus nicht unmittelbar anwendbar sind.

Leider wurde bislang das Vielfaltsstatut in unserem Landesverband nicht umgesetzt.

Die Mitglieder unseres Landesverbands haben den Anspruch in einer, inklusiven und diskriminierungsfreien Partei zu sein. Wir als Partei sehen in der Vielfalt unserer Gesellschaft eine Bereicherung für jegliche Aspekte unseres Lebens – diese Vielfalt ist unsere Stärke. Sie bedeutet für uns Bereicherung. Das Einbeziehen vielfältiger Perspektiven und Expertisen führt nicht zuletzt zu einer gerechteren Politik.
Dazu gehört es, Barrieren in den eigenen Strukturen zu identifizieren und aktiv abzubauen. Dazu gehört auch, als Landesverband und in allen Untergliederungen aktiv und kritisch zu überprüfen, ob und wie Teilhabe für alle ermöglicht werden kann.

Wir machen es uns deshalb zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, Hautfarbe, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankungen, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, die Pflege von Angehörigen, die Erziehung von Kindern, den sozialen, finanziellen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen müssen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Für die Umsetzung des Vielfaltsstatuts brauchen wir feste Strukturen, die diesen Prozess dauerhaft und nachhaltig begleiten und die Entwicklung dokumentieren. Wir brauchen Landesstrukturen, die die durch das Vielfaltsstatut geschaffenen Bundesstrukturen sinnvoll ergänzen.

Auf dem Weg zu einer offenen Gesellschaft müssen wir bei uns selbst beginnen.

Statut für eine vielfältige Partei

Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Wir machen es uns deshalb zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, Hautfarbe, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankungen, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, die Pflege von Angehörigen, die Erziehung von Kindern, den sozialen, finanziellen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Um die Diversität (Vielfalt) in unsere Partei zu Stärken brauchen wir für die Umsetzung des Vielfaltsstatuts feste Strukturen, die diesen Prozess dauerhaft und nachhaltig begleiten und die Entwicklung dokumentieren. Wir brauchen Landesstrukturen, die die durch das Vielfaltsstatut geschaffenen Bundesstrukturen sinnvoll ergänzen.

Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken. Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt.

§ 1 Repräsentation

(1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene und bei der Besetzung von Ämtern, Gremien und Kandidaturen für Mandaten ist unser Ziel.

(2) Der Landesvorstand wird, basierend auf der wissenschaftlichen Untersuchung der Bundespartei, regelmäßig die Zusammensetzung der und Diskriminierungserfahrungen in der Partei evaluieren und Maßnahmen zur Förderung der innerparteilichen Vielfalt implementieren. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf dem Landesparteitag vorgestellt und diskutiert.

§ 2 Versammlungen

(1) Präsidien sollen möglichst vielfältig besetzt werden. Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, werden bei der Besetzung vorrangig berücksichtigt.

(2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

(3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei Bündnis 90/Die GRÜNEN.
(4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
(2) Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.
(3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz bevorzugt.
(4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

§ 4 Empowerment und Weiterbildung

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Mandatsträger: innen und von Führungskräften in den Gliederungen.

§ 5 Vielfaltspolitische Sprecher*in

(1) Der*Die vielfaltspolitische Sprecher*in wird vom Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Landesparteitag wählt aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in. Der*Die sollte einer*e der stellvertretenden Landesvorsitzenden sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
(2) Sie*Er befasst sich mit allen Diversitätsangelegenheiten und kontrolliert die Einhaltung und Umsetzung des Vielfaltstatuts. Sie*Er entwickelt Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
(3) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut betroffenen Gruppen betreffen, hat der*die vielfaltspolitische Sprecher*in das Recht, gegenüber den entsprechenden Gremien ein Votum abzugeben.
(4) Der*Die vielfaltspolitische Sprecher*in hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht im Landesvorstand und in allen landesweiten Gliederungen von Gremien, Organen und Kommissionen insbesondere bei Personalangelegenheiten.
(5) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Arbeit der*des vielfaltspolitischen Sprechers*in im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

(6) Der*Die vielfaltspolitische Sprecher*in soll eine*r von zwei Delegierten des Landesverbandes für den Bundesdiversitätsrat sein.
(7) Der*Die vielfaltspolitische Sprecher*in arbeitet eng mit dem Vielfaltsbeirat zusammen, erstattet Bericht und koppelt die Arbeit des Vielfaltsbeirat im Landesvorstand zurück. Er*Sie ist an Entscheidungen des Vielfaltsbeirats gebunden.
(8) Der*Die vielfaltspolitische Sprecher*in wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

§ 6 Vielfaltsbeirat

(1) Der Vielfaltsbeirat arbeitet mit der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in zusammen und entscheidet über Angelegenheiten, die das Vielfaltstatut betreffen mit.
(2) Der Vielfaltbeirat besteht aus den entsendeten Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundessdiversitätsrat. Einer der Hauptdelegierten ist der*die vielfaltspolitische Sprecher*in. Der*Die zweite Delegierte als Basismitglied, darf nicht dem Landesvorstand angehören.
(3) Die Wahl der zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten des Landesverbandes für den Bundesdiversitätsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgt auf dem Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
(4) Der Vielfaltsbeirat und der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in besitzen Antragsrecht auf dem Landesparteitag und dem kleinen Parteitag.
(5) Der Vielfaltbeirat kann punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzu bitten.
(6) Der Vielfaltsbeirat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.
(7) Der Vielfaltsbeirat soll Kreis- und Ortsverbände beraten.

§ 7 Votum und Vetorecht

(1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, haben der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und der Vielfaltbeirat das Recht, in den Gremien der Partei ein Votum abzugeben sowie ein Vetorecht.
(2) Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und der Vielfaltbeirat haben das Recht, zu allen Anträgen an den Landesparteitag und den kleinen Parteitag, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAAR betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 8 Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Vielfaltsbeirat die LAG Behindertenpolitik, die LAG Migration-Integration, die LAG Queer, die LAG Gesundheit & Soziales, die LAG Bildung und die LAG Feminismus & Gleichstellung.
(2) Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das von allen Landesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

§ 9 Vielfaltsreferent*in

(1) In der Landesgeschäftsstelle wird eine Vielfalts-Referentin benannt.

(2) Der*der Vielfalts-Referent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in und dem Vielfaltsbeirat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
(3) Die*der Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in den Gremien des Landesverbands. Die*der Vielfalts-Referentin soll Kreis- und Ortsverbände beraten.

§ 10 Geltung

(1) Das Vielfaltsstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
(2) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

Beschlossen auf der Landesparteitag Ort am Datum